

Satzung über die Qualifizierung und die Leistungen in der Kindertagespflege der Stadt Idar-Oberstein vom 07.10.2024

Der Stadtrat hat am 25.09.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der gesetzliche Auftrag zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, als Leistung der Jugendhilfe, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII. Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut und gefördert. Die Jugendämter gewährleisten die Erfüllung dieser Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung und sind nach § 24 SGB VIII verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 1

Kindertagespflege

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII wird Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.

§ 2

Voraussetzungen zur Leistungsgewährung

(1) Kinder unter einem Jahr, sind nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

- a) die Leistung für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (wollen) oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Kinder können bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden (§ 17 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – KitaG).

(5) Bei Kindern, die ein Recht auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung (z.B. Kindertagesstätte, Ganztagschule) haben, sind diese Möglichkeiten vorrangig auszuschöpfen.

(6) Der Umfang der Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach den individuellen Bedarfen und nach Maßgabe dieser Satzung.

(7) Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen oder enge Verwandte 1. und 2. Grades geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dar und kann laut Abs. 2 der Vorschrift mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII eine Betreuung von bis zu höchstens 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern gestatten, aber auch für weniger Kinder erteilt werden.

(4) Sie ist auf fünf Jahre befristet und bezieht sich auf die Kindertagespflegeperson und nicht auf einzelne Kinder.

(5) Wird die Betreuung im Einzelvertrag nur für einen Teil des Tages oder für bestimmte Wochentage vereinbart, kann der Kindertagespflegeperson die Möglichkeit gegeben werden, auch mehr als die laut Pflegeerlaubnis zulässige Anzahl an Kindern zu betreuen. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass eine Kindertagespflegeperson nur insgesamt bis zu 10 Kinder in Kindertagespflege nimmt, wobei die Höchstzahl der anwesenden Kinder auf 5 begrenzt ist.

(6) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird von dem Jugendamt ausgestellt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zur Sicherung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII können mit der Erlaubnis auch Auflagen ausgesprochen werden.

(7) Für Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ist keine Tagespflegeerlaubnis notwendig, sofern keine weiteren haushaltsfremden Kinder betreut werden.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Eine Voraussetzung für die Leistungsgewährung durch das Jugendamt ist die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII. Sie wird durch das zuständige Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung.

(2) Voraussetzungen für eine persönliche Eignung sind insbesondere:

1. ein Nachweis über den vollständigen Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8 bis 12 Masernschutzgesetz,
2. eine ärztliche Gesundheitsauskunft für die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen und
3. ein erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (gemäß § 72a SGB VIII).

(3) Fachliche Voraussetzung für eine Eignung ist der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses.

(4) Gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII kann die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen zu diesem Zwecke angemieteten geeigneten Räumen geleistet werden. Die Räumlichkeiten müssen kindgerecht sein, und ausreichend Wohn- und Bewegungsraum für Spiel und Beschäftigung bieten. Sie müssen die Verpflegung, Körper- und Gesundheitspflege sowie evtl. Ruhezeiten für die Kinder ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten.

(5) Durch einen ausgeübten Beruf darf die Betreuung des Tagespflegekindes nicht eingeschränkt werden.

§ 5

Prüfung der Eignung durch das Jugendamt

(1) Das Jugendamt prüft die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson durch Informationsgespräche im Jugendamt, Hausbesuche und Prüfung der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Eignung einer Kindertagespflegeperson ist auch bei einer reinen Vermittlungstätigkeit durch das Jugendamt sorgfältig zu prüfen.

(3) Haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sich ohne Vermittlung durch das Jugendamt eine Kindertagespflegeperson gesucht und möchten einen Antrag auf Förderung nach dieser Satzung stellen, ist es Aufgabe des Jugendamtes hier ebenso die Eignung sorgfältig zu prüfen.

(4) Ist die Kindertagespflegeperson im Besitz einer gültigen Tagespflegeerlaubnis, so bedarf es keiner gesonderten Eignungsfeststellung durch das örtliche Jugendamt mehr.

§ 6

Antrag auf Förderung der Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes.

(2) Der Antrag ist beim zuständigen Jugendamt vor Beginn der Betreuung zu stellen. Im Antrag ist die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von den Antragstellern anzugeben.

(3) Für die Gewährung von Leistungen nach dieser Satzung ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Leben die Eltern in verschiedenen Jugendamtsbereichen und steht ihnen die Personensorge gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 7

Leistungen der Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflegeperson hat unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 24 SGB VIII Anspruch auf Geldleistungen. Diese umfassen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen,
- b) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- e) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die Tagespflegeperson hat über die Betreuungszeiten einen Nachweis zu führen, der von einem Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes gegenzuzeichnen ist. Der Nachweis ist beim Jugendamt zeitnah einzureichen.

(3) Die Gewährung der Geldleistung sowie die Erstattung der Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Alterssicherung erfolgt monatlich.

(4) Die Höhe des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung und den Sachaufwand wird pauschal festgesetzt und bestimmt sich gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang sowie nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Der pauschalisierte Sachaufwand umfasst alle Aufwendungen, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit ihrer Betreuungstätigkeit entstehen und deckt insbesondere folgende Kostenpositionen ab:

- a) Verpflegungskosten (außer Mittagessen),
- b) Verbrauchskosten,
- c) Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- d) Kosten für Ausstattungsgegenstände sowie
- e) Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

(5) Der pauschalisierte Betrag laut Anlage setzt sich zu 75 % aus der Geldleistung für die Förderleistung und zu 25 % für den Sachaufwand zusammen.

(6) Der Betreuungsumfang wird in 8 Zeitstufen erfasst, die nach der wöchentlichen Betreuungsleistung gestaffelt sind und darf maximal 40 Stunden umfassen. Bei einer „Übernacht-Betreuung“ wird die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit 25 % (also mit 2 Stunden) berücksichtigt. Kosten für eine „Übernacht-Betreuung“ von Kindern werden nur übernommen, wenn dies auf Grund der Arbeitszeiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich ist (z. B. Nachtdienste).

(7) Kindertagespflegepersonen sind zur Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege verpflichtet und erhalten den nachgewiesenen Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr dem Jugendamt zur Vermittlung als Tagespflegeperson zur Verfügung stehen. Die Höhe der anzuerkennenden Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen für die Kindertagespflege nach dieser Satzung erhalten. Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung für Tagespflege stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene Betrag, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag, erstattet. Die Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzverordnung – BSV) findet in der aktuellen Fassung Anwendung. Die Beiträge zur Altersvorsorge erstattet das Jugendamt auf Antrag.

(9) Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem Tagespflegegeld gezahlt wird. Gleiches gilt für eine notwendige private

Krankenversicherung, die vergleichbaren Versicherungsschutz bietet. Kindertagespflegepersonen sollten sich zur Abklärung ihres Krankenversicherungsstatus und ihrer Versicherungsmöglichkeiten an die zuständige Krankenkasse wenden.

(10) Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden und nicht in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, müssen ihre Einkünfte aus der selbstständigen Tagespflegetätigkeit versteuern (§ 18 Einkommenssteuergesetz – EStG). Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sollten Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

§ 8

Sonderregelungen für Ausfallzeiten

(1) Die laufende Geldleistung erfolgt ganzjährig und wird auch für die Dauer des Urlaubs der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Jahr, bei einer 5-Tage-Woche, gezahlt. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten haben die geplante betreuungsfreie Zeit miteinander abzustimmen. Die Höhe der Geldleistung während des Urlaubs richtet sich nach der zum Urlaubszeitpunkt gezahlten Geldleistung.

(2) Bei Unterbrechung der Betreuung von jeweils bis zu 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Krankheit der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes) eine Fortzahlung der Pauschale erfolgen. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über die in Satz 1 genannten Zeiträume ab dem 1. Krankheitstag zu unterrichten und ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Aufgrund der pauschalierten Auszahlung sind zusätzliche Betreuungszeiten (wie z. B. Ferienbetreuung der Kinder, einzelne Schließ- oder Brückentage), die nicht kontinuierlich erforderlich sind, berücksichtigt und abgegolten.

(4) Für längere Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson soll diese, wenn möglich, eine Vertretungsregelung mit anderen tätigen Kindertagespflegepersonen treffen.

(5) Wird eine Vertretungskraft in Anspruch genommen, so werden die tatsächlichen Betreuungsstunden während der Dauer der Vertretung mit einer laufenden Geldleistung an die Vertretungskraft vergütet.

§ 9

Kostenbeitrag der Eltern

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden pauschalierte Kostenbeiträge gemäß Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Festsetzung der Elternbeiträge orientiert sich an den Kostenbeiträgen für andere Kindertageseinrichtungen (Krippen, Horte).

(2) Aufgrund der Gesamtsumme des anzurechnenden Einkommens der Bedarfsgemeinschaft (Ermittlung der Gesamtsumme der Einkünfte der letzten 12 Monate vor Antragstellung), erfolgt

die Ermittlung der Kostenbeitragsstufe. Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags richtet sich darüber hinaus nach der Zahl der Kinder, für welche die Familie Kindergeld bezieht.

(3) Wird Kindertagespflege nur während der Schul- oder Kindergartenferien in Anspruch genommen, so erfolgt die Berechnung des Kostenbeitrags Tag genau (pauschaler Monatskostenbeitrag geteilt durch 30 multipliziert mit den tatsächlichen Betreuungstagen).

(4) Der Kostenbeitrag darf monatlich nicht die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson übersteigen. Stellt sich heraus, dass der Kostenbeitrag höher als die Leistung in der Kindertagespflege ist, ist diese selbst von den Eltern zu finanzieren.

(5) Sofern keine oder nicht vollständige Angaben über die Einkommensverhältnisse gemacht und die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der durch die Verwaltung gesetzten Frist eingereicht werden, wird der höchste Kostenbeitrag festgesetzt.

(6) Das Jugendamt kann den Kostenbeitrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen, wenn den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist oder die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Sowohl die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 ff des ersten Sozialgesetzbuches (SGB I).

(2) Die Eltern des Kindes haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung des Einkommens der letzten 12 Monate vor Antragstellung vorzulegen. Änderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Falle einer fehlenden Mitwirkung wird die Förderung der Kindertagespflege versagt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen in vollem Umfang zuzumuten ist.

(4) Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Kindertagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

(5) Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrags können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden.

(6) Die Pflicht zur Mitteilung der Fehlzeiten des Kindes bei der Kindertagespflegeperson obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

(7) Des Weiteren haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jede Änderung im Betreuungsverhältnis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Betreuungsumfang, Vertretung der Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson, Änderung der persönlichen Daten (z.B. Anschrift, Einkommen usw.) und insbesondere für die Beendigung der Betreuung.

(8) Für die Kindertagespflegeperson besteht eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken oder privat finanzierten Betreuungsverhältnissen.

(9) Ebenso wie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen auch die Kindertagespflegepersonen jede Änderung im Betreuungsverhältnis unverzüglich dem Jugendamt mitteilen.

(10) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das zuständige Jugendamt über die Zeiträume, in denen sie Urlaub nimmt oder krankheitsbedingt ausfällt, unverzüglich zu informieren.

(11) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, den gesetzlich definierten Schutzauftrag mitzuerfüllen (§ 8a SGB VIII).

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (ab 01.10.2024)

Stufe	Wöchentliche Betreuungsleistung pro Kind		Tagespflegegeld monatlich pro Kind	
			ohne abgeschlos- sene	mit
			Qualifikation	
1	bis 5 Stunden	12,5%	108,00 €	152,00 €
2	bis 10 Stunden	25,0%	216,50 €	303,00 €
3	bis 15 Stunden	37,5%	325,00 €	455,00 €
4	bis 20 Stunden	50,0%	433,00 €	606,00 €
5	bis 25 Stunden	62,5%	541,00 €	758,00 €
6	bis 30 Stunden	75,0%	649,50 €	909,00 €
7	bis 35 Stunden	87,5%	758,00 €	1061,00 €
8 (maximal)	bis 40 Stunden	100,0%	866,00 €	1212,00 €

(40 Std. x 4,33 = 173,2 Std/Monat = 866,00 € = 5,00 €/Std., vorher 3,18 €/Std.)

(40 Std. x 4,33 = 173,2 Std/Monat = 1212,00 € = 7,00 €/Std., vorher 4,04 €/Std.)

Anlage 2: Festsetzung der Kostenbeiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten (ab 01.10.2024)

Stufe	Bereinigtes Einkommen lt. Berechnungsgrundlage von monatlich	Kostenbeitrag			
		bei 1 Kind, für das Kindergeld bezogen wird, 100% = 3/3 monatlich	bei 2 Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, 2/3 monatlich	bei 3 Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, 1/3 monatlich	bei 4 und mehr Kindern, beitragsfrei
1	bis 1.000,00 €	14,00 €	9,00 €	5,00 €	0,00 €
2	bis 1.375,00 €	27,00 €	18,00 €	9,00 €	0,00 €
3	bis 1.700,00 €	55,00 €	37,00 €	18,00 €	0,00 €
4	bis 2.041,00 €	110,00 €	73,00 €	37,00 €	0,00 €
5	bis 2.375,00 €	165,00 €	110,00 €	55,00 €	0,00 €
6	bis 2.700,00 €	220,00 €	147,00 €	73,00 €	0,00 €
7	bis 3.041,00 €	275,00 €	183,00 €	92,00 €	0,00 €
8	bis 3.375,00 €	330,00 €	220,00 €	110,00 €	0,00 €
9	bis 3.700,00 €	385,00 €	257,00 €	128,00 €	0,00 €
10	bis 4.041,00 €	440,00 €	293,00 €	147,00 €	0,00 €
11	bis 4.375,00 €	495,00 €	330,00 €	165,00 €	0,00 €
12	ab 4.375,01 €	keine öffentliche Förderung möglich			

Eltern, die nachweislich bereits einen Beitrag für die Betreuung ihres Kindes zahlen (für Kindertagesstätte, Krippe oder Hort) und zusätzlich noch Tagespflege in Anspruch nehmen, zahlen in den Einkommensstufen 1 bis 6 lediglich 50 % des Kostenbeitrags für die Tagespflege, in den Stufen 7 bis 11 einen reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75 %.

Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Hier gilt die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 26 Abs.1 KitaG analog für die Zeit des Rechtsanspruchs von 7 Stunden / Tag (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KitaG).

Eltern, deren bereinigtes Einkommen die Einkommensklasse 12 erreicht, erhalten **keine öffentliche Förderung**.

Anlage 3: Berechnungskriterien zur Ermittlung der Einkommensgrenze

- 1) Ermittlung der Summe der Einkünfte der häuslichen Gemeinschaft der Beitragsschuldner:innen für die letzten 12 Monate durch Vorlage der Verdienstbescheinigungen für den entsprechenden Zeitraum (Nettoverdienst) oder des aktuellen Steuerbescheides.
- 2) Anschließend erfolgt der Abzug des Pauschalbetrages der Werbungskosten oder tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten laut letztem Steuerbescheid.
- 3) Abzug von nachgewiesenen Beträgen für Unterhaltspflichten für andere Unterhaltsberechtigte, die nicht in der Familie wohnen (z.B. geschiedene Ehefrau, Kinder aus erster Ehe, etc.) bis zum jährlichen Höchstbetrag laut § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG.
- 4) Ggf. Abzug von nachgewiesenen Beiträgen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung.
- 5) Sonstige Einkünfte: Entgeltersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I), Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und geringfügige Beschäftigung werden hinzuaddiert.
- 6) Aufgrund der Gesamtsumme des anzurechnenden Einkommens (der häuslichen Gemeinschaft) erfolgt die Ermittlung der Kostenbeitragsstufe in der Tabelle.
- 7) Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags richtet sich darüber hinaus nach der Zahl der Kinder, für die die häusliche Gemeinschaft Kindergeld erhält.
- 8) Das tatsächliche Einkommen ist dann anzurechnen, wenn dieses höher oder niedriger ist als das Einkommen der letzten 12 Monate.